



© Fotolia.com

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

MUSTERBESCHWERDE SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

MUSTERBESCHWERDE SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Diese Mustervorlage kann nur einen Leitfaden darstellen, wie in jenen Fällen, in denen Aufwendungen für Sublieferanten von der Abgabenbehörde nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden, auf Grund der dabei häufig anzutreffenden Vorgehensweise der Abgabenbehörden eine Bescheidbeschwerde gestaltet sein kann. Dies kann eine detaillierte Befassung mit dem Sachverhalt im Einzelfall nicht ersetzen. Daher wird im Einzelfall jedenfalls eine entsprechende Anpassung oder Ergänzung der vorgeschlagenen Formulierungen vorzunehmen sein.

EINSCHREIBEN

Finanzamt [Finanzamtsbezeichnung]

[Finanzamtsadresse]

[Finanzamt PLZ Ort]

Datum: Wien, 2014-09-25

Sachbearbeiter: Dr. Max Mustermann

Dokument: Bescheidbeschwerde

St. Nr. [Steuernummer]

Beschwerdeführer: [Firma/Name des Beschwerdeführers]

[Adresse des Beschwerdeführers]

vertreten durch: [Firma/Name des steuerlichen Vertreters]

[Adresse des steuerlichen Vertreters]

[Unterschrift steuerlichen Vertreters]

gemäß § 88 Abs. 9 WTBG unter Berufung

auf die erteilte Vollmacht¹

(ggf. ausgewiesen durch die im Akt befindliche Vollmacht)

BESCHEIDBESCHWERDE

gegen den Bescheid des Finanzamtes [*Finanzamtsbezeichnung*] vom [*Bescheiddatum*], zugestellt am [*Zustelldatum des Bescheids*], mit dem die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer für das Jahr [*Veranlagungsjahr*]² in Höhe von EUR [*Festsetzungsbetrag*] festgesetzt wurde sowie den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer/Körperschaftsteuer [*Veranlagungsjahr*] vom [*Bescheiddatum*], zugestellt am [*Zustelldatum des Bescheids*]³.

Gegen die oben angeführten Bescheide erheben wir⁴ innerhalb offener Beschwerdefrist⁵ durch unseren bevollmächtigten Vertreter das Rechtsmittel der

BESCHEIDBESCHWERDE.

Die Beschwerde richtet sich gegen die **Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften**, da⁶

- die belangte Behörde den, den gegenständlichen Bescheiden zugrunde gelegten, Sachverhalt mangelhaft ermittelt hat;
- die belangte Behörde das Parteiengehör verletzt hat, weil Beweisanträge zu Unrecht abgewiesen worden sind und eine Würdigung der von uns vorgebrachten Beweismittel einerseits und der rechtlichen Argumente andererseits nicht stattgefunden hat;
- die auf Basis der aktenkundigen Beweismittel vorgenommene Beweiswürdigung den logischen Denkgesetzen bzw. der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht;
- die belangte Behörde den gegenständlichen Bescheiden damit einen aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat;
- die belangte Behörde ein Auskunftsverlangen auf § 162 BAO gestützt hat, obwohl dies nach den gegebenen Umständen des Einzelfalls im Rahmen des behördlichen Ermessens nicht zulässig gewesen wäre;⁷
- der Bescheid betreffend die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer für das Jahr [*Veranlagungsjahr*] mangelhaft begründet ist, weil die Erwägung der belangten Behörde, auf Basis welcher konkreten Beweismittel und welcher daraus gezogenen logischen Schlussfolgerungen sie zu dem Sachverhalt gelangt ist, den sie der Abgabefestsetzung zu Grunde gelegt hat, daraus nicht ersichtlich ist;
- der Bescheid betreffend die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer für das Jahr [*Veranlagungsjahr*] auch deshalb mangelhaft begründet ist, weil die belangte Behörde es unterlassen hat darzustellen, auf Basis welcher getroffenen Feststellungen die zu der Ansicht gelangte, dass eine Ermittlung bzw. Berechnung der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich wäre und daher eine schätzungsweise Berücksichtigung von Betriebsausgaben vorzunehmen wäre sowie auf Basis welcher Sachverhaltsfeststellungen und darauf basierender Überlegungen sie die in Ansatz gebrachten Beträge errechnet hat;
- der Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens mangelhaft begründet ist, da der Neuerungstatbestand gem. § 303 Abs. 1 lit b BAO, auf den sich die Abgabenbehörde stützt, nicht hinreichend konkret benannt ist und darüber hinaus die getroffene Ermessensentscheidung nicht bzw. nur floskelhaft begründet ist.⁸

¹ Im Hinblick darauf, dass idR keine Vollmachtsurkunden mehr vorgelegt werden, empfiehlt sich diese Formulierung

² Sollten mehrere Jahre gleichzeitig angefochten werden, sind die Angaben entsprechend anzupassen. Es empfiehlt sich diesfalls eine übersichtliche Aufzählung aller angefochtenen Bescheide.

³ IdR ergehen Bescheide mit gegenständlichen Feststellungen nach Durchführung einer Außenprüfung. Da zu diesem Zeitpunkt meistens bereits Abgabenbescheide vorliegen, erfolgt deren Abänderung meistens auf Basis einer Wiederaufnahme des Verfahrens. Allenfalls ist die Beschwerde anzupassen, wenn dies nicht der Fall sein sollte.

⁴ Die Bescheidbeschwerde wird im Namen des Beschwerdeführers eingebracht. Die Formulierung erfolgt daher je nach Rechtsform des Beschwerdeführers in der Ich- oder Wir-Form.

⁵ Sollte eine Verlängerung der Beschwerdefrist beantragt worden sein oder eine Hemmung der Beschwerdefrist durch einen Antrag auf Mitteilung der fehlenden Begründung gem. § 245 Abs. 2 BAO eingetreten sein, wäre darzulegen, wie sich die Beschwerdefrist dadurch verlängert hat, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerde darzulegen.

⁶ Die hier angeführten Mängel stellen eine demonstrative Aufzählung jener Punkte dar, die in der Praxis häufig zutreffend sind. Im Einzelfall ist hier eine entsprechende Anpassung oder Ergänzung vorzunehmen

⁷ Ein Auskunftsverlangen ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn auf Grund des Sachverhalts klar ist, dass die Empfänger im Inland nicht steuerpflichtig sind.

⁸ Nach Außenprüfungen werden vielfach nur die in den Berichtsvorlagen gem. § 150 BAO vorgesehenen Textbausteine verwendet, die keine hinreichende Begründung darstellen können, weil sie auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls eingehen.

Die Beschwerde richtet sich weiters gegen die **Rechtswidrigkeit des Inhaltes** der angefochtenen Bescheide, da

- die belangte Behörde Aufwendungen; die gem. § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgaben gewinnmindernd zu berücksichtigen sind, bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nicht anerkannt hat;
- bei der schätzungsweisen Ermittlung von Betriebsausgaben nicht alle Umstände berücksichtigt wurden, die für die Schätzung von Bedeutung sind und daher die derart ermittelten Beträge den tatsächlichen Verhältnissen nicht mit höchster Wahrscheinlichkeit entsprechen.⁹

Wir stellen daher den

BESCHWERDEANTRAG,

die angefochtenen Bescheide ersatzlos aufzuheben, in eventu den Bescheid über die Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer für das Jahr *[Veranlagungsjahr]* aufzuheben und durch einen neu zu erlassenden Bescheid zu ersetzen, der den nachfolgenden Beschwerdegründen Rechnung trägt¹⁰.

Weiters stellen wir an das Finanzamt die

ANTRÄGE¹¹,

- (1.) **keine Beschwerdeentscheidung** gemäß § 262 Abs. 2 BAO zu erlassen.
- (2.) auf **Entscheidung durch den gesamten Beschwerdesenat** gemäß § 272 Abs. 2 Z 1 BAO sowie
- (3.) auf **Durchführung einer mündlichen Verhandlung** gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 BAO.
- (4.) auf **Aussetzung der Einhebung** gemäß § 212a BAO für den Gesamtbetrag des mit dem angefochtenen Haftungsbescheid geltend gemachten Zahlungsanspruchs bis zur Entscheidung über die Beschwerde.

BEGRÜNDUNG:

Sachverhalt¹²

Die *[Firma/Name des Beschwerdeführers]* erbringt *[Beschreibung des Geschäftsgegenstandes der Beschwerdeführer]*. Aufgrund hoher Auftragsstände konnten die Aufträge nicht zur Gänze mit eigenem Personal durchgeführt werden. Es wurden daher Aufträge an Subunternehmen vergeben. Die Rechnungen dieser Subunternehmen wurden als „Fremdleistungen“ aufwandswirksam verbucht und steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht.

Im Zuge der Außenprüfung, über deren Ergebnisse seitens der belangten Behörde gemäß § 150 BAO der Bericht vom *[Datum des Prüfungsberichts gem. § 150 BAO]* erstattet wurde, wurden die oben angeführten Fremdleistungen nicht (bzw. nicht in vollem Ausmaß) als Betriebsausgaben anerkannt.

⁹ Vielfach werden die beanstandeten Betriebsausgaben „vereinfachend“ mit einem bestimmten Prozentsatz angesetzt. Für eine derartige Vorgehensweise gibt es außerhalb des § 184 BAO keine gesetzliche Grundlage. Werden Betriebsausgaben daher „pauschal“ angesetzt (bzw. gekürzt), müssen die Voraussetzungen des § 184 BAO dafür vorliegen, also die Höhe der tatsächlich zu berücksichtigenden Betriebsausgaben nicht ermittelbar oder errechenbar sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Bescheid zusätzlich in der Begründung zu erläutern und auch die Erwägungen, die zu der Festlegung des „pauschalen“ Ansatzes geführt haben.

¹⁰ Wird der Bescheid über die Wiederaufnahme auf Grund der Beschwerde aufgehoben, ist auch der darauf gestützte Sachbescheid zwingend von Amts wegen aufzuheben. Führt jedoch die Beschwerde zu keiner Aufhebung des Wiederaufnahmebescheids, muss der Antrag auf Aufhebung und Abänderung des Sachbescheides lauten.

¹¹ Welche der nachfolgenden Anträge sinnvoll und zweckmäßig sind, muss im Einzelfall entschieden werden.

¹² Die nachfolgende Sachverhaltsdarstellung kann naturgemäß nur sehr kurz und beispielhaft sein. Eine im Einzelfall angemessene umfangreichere Beschreibung kann erforderlich sein, sowohl hinsichtlich des streitgegenständlichen Sachverhalts in materieller Hinsicht, als auch hinsichtlich des bisherigen, nunmehr durch Beschwerde beanstandeten Verfahrensablaufs.

Dies wurde wie folgt begründet:¹³

1. Bei den gegenständlichen Rechnungen handle es sich um Scheinrechnungen oder Rechnungen von „Briefkastenfirmen“. Ermittlungen seitens der Organe der Finanzverwaltung und der Polizei haben ergeben, dass es sich bei den Subunternehmen um substanzlose, kurzlebige Einmann-GmbH mit ausländischen Gesellschaftsorganen handle, die planmäßig anfallende Abgaben nicht entrichten und letztendlich Konkurs anmelden. Auch konnten zum überwiegenden Teil an den Fakturenadressen keine Betriebsräumlichkeiten festgestellt werden, sodass es als erwiesen anzusehen sei, dass diese Unternehmen an den angeführten Adressen keine Geschäftstätigkeiten entfaltet haben. Es sei für die belangte Behörde im Einzelfall nicht feststellbar gewesen, ob es sich um „reine Scheinrechnungen, Deckungsrechnungen oder auch überhöhte Rechnungen“ handle.
2. Die belangte Behörde habe daher von Ihrem Ermessen Gebrauch gemacht, die Abgabepflichtige gem. § 162 BAO aufzufordern, die Empfänger der Zahlungen, die über diverse Bankkonten der Firmen bzw. über Barzahlungen und Scheckeinlösungen ausbezahlt wurden, bekannt zu geben. Da die tatsächlichen Empfänger nicht genannt worden seien – vielmehr sei darauf beharrt worden, dass eine Zahlung an andere Personen oder Firmen als die Leistungserbringenden auszuschließen sind – seien die Rechtsfolgen des § 162 BAO anzuwenden: Die betreffenden Betriebsausgaben (Aufwendungen) werden nach § 162 Abs. 2 BAO nicht anerkannt. Das auch insoweit als die angegebenen Zahlungsempfänger die erhaltenen Zahlungen nicht ordnungsgemäß versteuert haben.
3. Da aber nachweislich Leistungen erbracht worden seien, die belangte Behörde jedoch nicht feststellen konnte wie und von wem, seien 50 % des ursprünglich geltend gemachten Aufwandes als Betriebsausgabe anzuerkennen.

In der Folge wurde das Verfahren betreffend die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer für das Jahr [Veranlagungsjahr] wiederaufgenommen und gemäß den Feststellungen der Außenprüfung ein abgeänderter Einkommensteuer/Körperschaftsteuer für das Jahr [Veranlagungsjahr] erlassen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG¹⁴

I) Mangelhafte Sachverhaltsermittlung

Wie dem Prüfungsbericht entnommen werden kann, konnte die belangte Behörde bis zum Abschluss der Außenprüfung nicht abschließend klären, ob es sich bei den gegenständlichen Rechnungen um „reine Scheinrechnungen, Rechnungen von „Briefkastenfirmen“, „Deckungsrechnungen oder auch überhöhte Rechnungen“ handelt. Darüber hinaus berechtigten die gegenständlichen Rechnungen - nach Ansicht der belangten Behörde - auch insoweit nicht zum Abzug als Betriebsausgabe, als der Empfänger der Zahlungen nicht gemäß § 162 BAO genannt wurde.

Primär ist festzuhalten, dass die belangte Behörde in beliebiger Weise die Begriffe Scheinfirma, Briefkastenfirma, Betrugsfirma, mangelnde Empfängerbenennung gemäß § 162 BAO verwendet und vermischt:

Nach herrschender Ansicht liegt dann ein **Scheingeschäft** und somit eine Scheinrechnung vor, wenn ein Geschäft gar nicht oder nicht in der Form, wie es erklärt wurde, gelten soll. Ein absolutes Scheingeschäft ist dann gegeben, wenn überhaupt kein Rechtsgeschäft beabsichtigt ist. Scheingeschäfte sind zivilrechtlich unwirksam. Die Beweislast für den Scheincharakter trägt derjenige, der sich auf diesen beruft (vgl. Ritz, BAO, § 23 Rz 1ff). Soweit die belangte Behörde behauptet, dass es sich bei den gegenständlichen Belegen um Scheinrechnungen handelt, denen überhaupt kein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, wären alle Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen (§ 23 BAO). Die diesbezügliche Beweislast trifft die belangte Behörde.

¹³ Wieder nur beispielhafte, in der Praxis derzeit jedoch häufig in ähnlicher Form vorliegende Schilderung durch die belangte Behörde

¹⁴ Bei der nachfolgenden Begründung der rechtlichen Würdigung sollten die oben angeführten Beschwerdepunkte im Einzelnen erläutert und begründet werden.

Der VwGH definiert hingegen eine „**Briefkastenfirma**“ als „ein Unternehmen, das keinen geschäftlichen Betrieb hat und deswegen keine Leistung erbringen kann“. Eine Briefkastenfirma erschöpft sich demnach in einer bloßen Kombination aus einer Zustelladresse mit einer Firmenbezeichnung. Ein derartiges Gebilde kann per se keine Leistungen erbringen.

§ 162 BAO hingegen betrifft Ausgaben, die prinzipiell steuerlich abzugsfähig sind und die Absetzung von „Schulden, anderen Lasten oder Aufwendungen“ beantragt wurde. Gemäß § 162 BAO kann die Abgabenbehörde verlangen, dass Steuerpflichtige die Gläubiger bzw. Empfänger abgesetzter Beträge genau bezeichnen. Ob eine Anfrage an den Steuerpflichtigen erfolgt oder nicht, liegt im Ermessen der belangten Behörde. Die Ermessensausübung hat dabei nach den allgemeinen Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu erfolgen (vgl § 20 BAO).

Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, handelt es sich bei der Verweigerung der Abzugsfähigkeit aufgrund des Vorliegens von Scheingeschäften (§ 23 BAO), einer „Briefkastenfirma“ sowie mangelnder Empfängerbenennung gemäß § 162 BAO um drei völlig verschiedene Tatbestände, die inhaltlich in keinster Weise vergleichbar sind. Die Erfüllung eines Tatbestandes schließt das Vorliegen eines anderen Tatbestandes ausdrücklich aus: So schließt zum Beispiel das Vorliegen eines Scheingeschäftes gemäß § 23 BAO eine Aufforderung zur Empfängerbenennung gemäß § 162 BAO aus, zumal, § 162 BAO dem Grunde nach abzugsfähige Ausgaben voraussetzt.

Da die belangte Behörde im gegenständlichen Fall bis zuletzt nicht darlegen konnte, betreffend welche Rechnungen sie aufgrund welcher Tatsachen welchen Tatbestand (§ 23 BAO, „Briefkastenfirma“, § 162 BAO) als erfüllt annimmt, hat die belangte Behörde den den gegenständlichen Bescheiden zugrunde gelegten Sachverhalt mangelhaft ermittelt.

Die Vermischung der unterschiedlichen Begriffe zeigt die unzureichende Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und mündet in der Folge in eine mangelhafte Beweiswürdigung und Bescheidbegründung (Ausführungen s. diesbezüglich unten).

II) Verletzung des Parteigehörs

Die belangte Behörde hat es – wie bereits oben dargestellt - gänzlich unterlassen darzulegen, aus welchen konkreten Gründen sie im Einzelfall die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe verweigert. Somit war es *[Beschwerdeführer]* im Rahmen ihres Rechtes auf Parteigehör nicht möglich, zu den einzelnen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Weiters wurden im Rahmen der Außenprüfung von Seiten unserer Mandantin (s. Eingaben vom *[Datum]*) im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Unterlagen zum Nachweis des Bestehens der Subunternehmen (Firmenbuchauszüge, Ausweiskopien, Auszüge aus dem Gewerberegister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, etc.)
2. Leistungsaufzeichnungen sowie Abnahmeprotokolle zum Nachweis, dass die verrechneten Leistungen tatsächlich erbracht wurden,
3. Unterlagen zur Dokumentation der Zahlungsempfänger.

Diese Unterlagen wurden von Seiten der belangten Behörde in keinster Weise gewürdigt. Des Weiteren hat es die belangte Behörde unterlassen *[Beschwerdeführer]* mitzuteilen, aus welchen konkreten Gründen diese als Nachweis in den strittigen Punkten als nicht ausreichend erachtet werden.

Unbeachtet blieben weitgehend auch die von Seiten *[Beschwerdeführer]* gestellten Beweisanträge – insbesondere betreffend die Vernehmung von Zeugen.

Die oben dargestellte Vorgehensweise der belangten Behörde verletzte *[Beschwerdeführer]* im Recht auf Parteigehör.

III) Rechtswidrige Beweiswürdigung

Da - wie bereits unter I) dargelegt – die belangte Behörde bis zuletzt nicht darlegen konnte, hinsichtlich welcher Rechnungen sie welchen konkreten Tatbestand (§ 23 BAO, „Briefkastenfirma“, § 162 BAO) als erfüllt annimmt sowie die unter II) angeführten Unterlagen in keinster Weise gewürdigt hat, ist **vorgenommene Beweiswürdigung auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Informationen nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nachvollziehbar bzw. widerspricht den Denkgesetzen.**

IV) Annahme eines aktenwidrigen Sachverhaltes

Die von Seiten der belangten Behörde erfolgte Beweiswürdigung ist auch insoweit nicht nachvollziehbar, als sich das im Prüfungsbericht Dargestellte aus dem zugrundeliegenden Akt nicht ableiten lässt. Die belangte Behörde hat der gegenständlichen Entscheidung somit einen aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt.

[Beschwerdeführer] hat sowohl die Existenz der Subunternehmer als auch die Identität der Zahlungsempfänger durch umfangreiche Unterlagen (s. auch Ausführungen unter II) nachgewiesen: Neben Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Firmenbuchauszügen, Gewerbeberechtigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden teilweise sogar Leistungsaufzeichnungen und Übergabeprotokolle vorgelegt. Damit hat die Steuerpflichtige in branchenüblicher Weise Informationen erhoben, die Seriosität ihrer Geschäftspartner überprüft und dokumentiert.

Nach hA ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, über die Empfängernennung hinausgehende Nachforschungen anzustellen. Ist der Empfänger eine Kapital- oder Personengesellschaft, so besteht keine Pflicht, Informationen über die Gesellschafterverhältnisse einzuholen, nach atypisch Stillen zu fragen, Subunternehmer auszuforschen, Beteiligungsstrukturen nachzuprüfen oder sich nach Treugeber oder Hintermännern zu erkundigen.

Mit der exakten Empfängernennung ist das Auskunftsverlangen der Abgabenbehörde iSd § 162 BAO erfüllt, der Abzug als Betriebsausgabe insofern gesichert (vgl. hierzu Beiser, „Die Empfängernennung nach § 162 BAO“ mit den dortigen Zitaten, im SWK-Heft 35/36 vom 15.12.2000).

Somit hat *[Beschwerdeführer]* – wie dem Akt zweifelsfrei entnommen werden kann – soweit eine konkrete Anfrage gemäß § 162 BAO vorgelegen ist, einerseits die Existenz der Subfirmen zweifelsfrei nachgewiesen und andererseits die Empfänger der Zahlungen eindeutig nachgewiesen.

Die allgemeine Behauptung der belangten Behörde, die tatsächlichen Empfänger seien nicht genannt worden, vielmehr habe die Steuerpflichtige darauf beharrt, dass die Zahlungen an die leistungserbringenden Personen oder Firmen geflossen seien, ist jedoch sinnwidrig. Logischerweise und aus den vorgelegten Dokumenten zweifellos folgend, sind die rechnungslegenden Unternehmen auch die Zahlungsempfänger. Gegenteilige Vermutungen der belangten Behörde sind durch den Akteninhalt keineswegs belegbar und entbehren daher jeglicher Grundlage.

V) Unzulässigkeit des Verlangens nach § 162 BAO

Im Erkenntnis vom 30. Juni 2010, Zl. 2007/13/0067 hat der VwGH klargestellt, dass auf eine Empfängerbenennung dort verzichtet werden kann, wo der Zahlungsempfänger im Inland nicht steuerpflichtig ist (weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig).

Bei den *[Subunternehmer]* liegt der Sitz sowie der Ort der Geschäftsleitung nachweislich im Ausland. Die Baustellen, auf denen diese Subunternehmer zum Einsatz kamen, waren nachweislich keinesfalls länger als zwei Monate eingerichtet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Subunternehmer im Inland keinesfalls weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig waren.

Da es sich bei *[Subunternehmer]* nachweislich um keine Scheinfirmen handelt, und § 162 BAO nach ständiger Judikatur des VwGH auf Auslandssachverhalte nicht anzuwenden ist, erfolgte die Hinzurechnung der diesbezüglichen Betriebsausgaben jedenfalls rechtswidrig.

VI) Mangelhafte Begründung des Abgabenbescheids

Gemäß § 93 Abs. 3 BAO sind Bescheide denen Anbringen zugrunde liegen, welchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, begründen.

Da wie unter I) bereits ausführlich dargelegt, der der gegenständlichen Beweiswürdigung zugrunde gelegte Sachverhalt im Einzelfall nur mangelhaft ermittelt wurde, war es der belangten Behörde nicht möglich in der Bescheidbegründung darzulegen, aus welchen konkreten Gründen sie die Abzugsfähigkeit der strittigen Betriebsausgaben im Einzelfall verneint.

VII) Mangelhafte Begründung des Bescheids über die Wiederaufnahme

Darüber hinaus sind die Wiederaufnahmebescheide auch insoweit ersatzlos aufzuheben, als es die belangte Behörde im vorliegenden Fall gemäß § 303 BAO rechtswidrig unterlassen hat anzuführen, aufgrund welchen konkreten Sachverhaltes die belangte Behörde welchen gesetzlichen Wiederaufnahmetatbestand als erfüllt ansieht.

VIII) Rechtswidrige Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich bei allen als „Fremdleistung“ erfassten Rechnungen, um tatsächlich erbrachte Leistungen von tatsächlich existierenden Subunternehmern.

Des Weiteren wurde auch der Aufforderung zur Empfängerbenennung – soweit sie erfolgt ist – in allen Fällen ordnungsgemäß nachgekommen.

Die Verweigerung des Betriebsausgabenabzuges erfolgte somit rechtswidrig.

IX) Rechtswidrige Schätzung von Grundlagen für die Abgabenerhebung

Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Ziel, die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen bestmöglich – wenn auch im Schätzungswege – zu ermitteln und der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen, ist zu beachten.

Für die Anwendung des § 162 BAO bleibt in diesem Zusammenhang somit kein Raum.

Schätzungsergebnisse unterliegen – nach Maßgabe des § 93 Abs. 3 lit a bzw. des § 280 Abs. 1 lit e BAO – der Pflicht zur Begründung. Die Begründung hat die für die Schätzungsbefugnis sprechenden Umstände, die Schätzungsmethode, die der Schätzung zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse (Darstellung der Berechnung) darzulegen (vgl zB VwGH 25.3.2004, 200/15/0040; 28.2.2012, 2009/15/0181, ebenso EStR 2000, Rz 1108). Die Höhe von Sicherheitszuschlägen ist ebenso zu begründen.

Im vorliegenden Fall wurden die Umstände für die Schätzung des tatsächlichen „Fremdleistungsaufwandes“ mit 50% der ursprünglich verbuchten Kosten, in keinsten Weise begründet und ausgeführt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich, wie ausführlich dargestellt, somit in mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig. Wir ersuchen daher um antragsgemäße Erledigung.

[Firma/Name des Beschwerdeführers]